

Reglement

für die

Schwellenkorporation Schattenhalb

Amtsbezirk Oberhasli

2000

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	Seite	
	Art. 1	Zweck/Aufgaben	3
	Art. 2	Räumliche Begrenzung	3
	Art. 3	Meldepflicht	3
	Art. 4	Bauten und Anlagen	4
	Art. 5	Staatseigener Wasserbau	4
	Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser	4
II	Organisatorisches		
	Art. 7	Organe und Befugnisse	5
	Art. 8	Mitgliederversammlung	5
	Art. 9	Stimmrecht	5
	Art. 10	"	6
	Art. 11	Ausübung des Stimmrechtes	6
	Art. 12	Abstimmungsverfahren	6
	Art. 13	"	7
	Art. 14	Wahlen	7/8
	Art. 15	Information	8
	Art. 16	Initiative	8
	Art. 17	Einreichungsfrist	9
	Art. 18	Ungültigkeit	9
	Art. 19	Behandlungsfrist	9
	Art. 20	Petition	9
	Art. 21	Wahlen	9
	Art. 22	Sachgeschäfte	10
	Art. 23	Nachkredite zu neuen Ausgaben	10
	Art. 24	Nachkredite zu gebundenen Ausgaben	10/11
	Art. 25	Wiederkehrende Ausgaben	11
	Art. 26	Korporationskommission	11
	Art. 27	Amtszeitbeschränkung	11
	Art. 28	Befugnisse	11
	Art. 29	Unterschrift	12
	Art. 30	Sitzungen	12
	Art. 31	Protokoll	12
	Art. 32	Rechnungsprüfungskommission	13
	Art. 33	Aufgaben	13

Art. 34	Aufsichtsstelle Datenschutz	13
Art. 35	Beamte	13
Art. 36	Angestellte	14
Art. 37	Verantwortlichkeit	14
III Finanzielles		
Art. 38	Mittelbeschaffung	14
Art. 39	Verfahren beim Beitragsbezug	14/15
Art. 40	Perimeterplan	15
Art. 41	Perimeterschätzung	15
Art. 42	Beitragsschuldner	16
Art. 43	Reserven	16
IV Aufsicht des Staates		
Art. 44	Gewässerkontrolle	16
Art. 45	Vergabe von Arbeiten	16
V Rechtliches		
Art. 46	Beschlussverfahren	17
Art. 47	Auflageverfahren	17
Art. 48	Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes	18
Art. 49	Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	18
Art. 50	Beschwerderecht	18/19
VI Widerhandlungen		
Art. 51	Bussen/Strafen	19
VII Schlussbestimmungen		
Art. 52	Inkraftsetzung	19
Art. 53	Andere gesetzliche Grundlagen	19
Anhang I		21

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck
Aufgaben

¹ Die Korporation nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

³ Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Korporation an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2

Räumliche
Begrenzung

¹ Die Schwellenkorporation ist zuständig für das im Gebiet der Gemischten Gemeinde Schattenhalb bezeichnete Perimetergebiet (Ausschluss des Gebietes Burgalp)..

² Der Perimeter- und Uebersichtsplan der Gewässer 1:10'000 (Nr. 92039/1 vom Mai 1993) mit den Detailplänen der Beitragsklasse 1 1:5'000 (Teilplan 1 Siedlungsgebiet des Dorfes Willigen und der Weiler Geissholz und Falcheren [Nr. 92039/2 vom März 1993], Teilplan 2 Alpagebiete Chaltenbrunnen und Rosenloui [Nr. 92039/3 vom März 1993]) bilden integrierende Bestandteile des Korporationsreglementes. Sie beinhalten insbesondere:

- Perimetergrenzen
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Beitragsklassen
- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken

Die Parzellennummern, die Eigentumsgrenzen und der Umfang der Beitragsklassen sind in den Einzelheiten in den Detailplänen 1:5'000 dargestellt.

³ Die Unterhaltungspflichtstrecken mit der Nachbargemeinde Meiringen sind in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 3

Meldepflicht

Alle Korporationsmitglieder haben die Aufgabe, Gefahrenherde und Schäden an Gewässerverbauungen der Schwellenkorporationskommission unverzüglich zu melden. Diese trifft ihrerseits die nötigen Anweisungen und Meldungen.

Art. 4

Bauten und
Anlagen

- ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen etc., sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Solche Arbeiten dürfen nur in Absprache mit der Schwellenkorporation ausgeführt werden.
- ³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu lasten des Werkeigentümers.
- ⁴ Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke und Bauten immer in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.
- ⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Art. 5

Staatseigener
Wasserbau

- ¹ Wo die Staatsstrassen (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege etc. im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegen oder es überqueren, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.
- ² Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- ³ Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Anstösser
Duldungspflicht
der Anstösser

- ¹ Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- ² Auf die Interessen der Anstösser ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Sie sind rechtzeitig zu informieren.
- ³ Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. Organisatorisches

Art. 7

Organe und
Befugnisse

- ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Die Korporationskommission
 - c) Die Rechnungsprüfungskommission
 - d) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal
- ² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Korporation.

Art. 8

Die Mitglieder-
versammlung;
Einberufung der
Schwellenkorpo-
rationsversammlung

- ¹ Der Präsident der Schwellenkorporation Schattenhalb bestimmt Ort, Tag und Stunde der Mitgliederversammlung. Er macht die Versammlung unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Amtsanzeiger bekannt. Die Publikation hat mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass die Akten, für die eine öffentliche Auflagefrist vorgeschrieben ist, auf der Gemeindeverwaltung Schattenhalb zur Einsicht der Stimmberechtigten aufliegen.
- In dringenden Fällen ist die Einberufung durch schriftliche Mitteilung gestattet. In diesem Fall hat die Einladung wenigstens 24 Stunden vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beim Stimmberechtigten einzutreffen. Dem Regierungsstatthalter ist vor der Einberufung von den Verhandlungsgegenständen Kenntnis zu geben.
- ^{1.1} Die Schwellenkorporation versammelt sich ordentlicherweise:
- a) Im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres zu genehmigen.
 - b) Im zweiten Halbjahr, um den Grundeigentümerbeitragssatz, das Budget zu beschliessen und die ordentlichen Wahlen durchzuführen.
- ^{1.2} Innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ^{1.3} Die Korporationskommission kann zu weiteren ausserordentlichen Mitgliederversammlungen aufbieten, wenn ausserordentliche Geschäfte dies erfordern.
- ^{1.4} Die Versammlungen sind so anzusetzen, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 9

Stimmrecht

- ¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- ² Für jedes Grundstück, Werk oder Recht besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

³ Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Rechte ist, hat nur ein Stimmrecht.

Art. 10

¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden Eigentümer von Grundstücken und Inhabern von Durchleitungs- und Wegrechten.

² Der Sekretär bezieht mindestens einmal jährlich auf der Gemeindeverwaltung die zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses erforderlichen Angaben (neue amtliche Werte, Adressänderungen, Eigentümerwechsel, usw.).

Art. 11

Ausübung des
Stimmrechtes

- Natürliche Personen

¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus. Ist die natürliche Person nicht oder nur beschränkt handlungsfähig, so darf der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.

- Personenmehrheiten und
juristische Personen

² Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere juristische Personen
- eine juristische Person
- juristische und natürliche Personen
- mehrere natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk verfügen darf.

- Mehrfaches Stimmrecht

³ Der Präsident oder der Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann verlangen, dass sich die Anwesenden ausweisen oder die erforderlichen Vollmachten vorlegen.

⁴ Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft/Genossenschaft/AG/GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 9 hiervor ausüben. Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischen Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen. Stellvertretungen sind verboten.

Art. 12

Abstimmungs-
verfahren

Es wird offen abgestimmt, durch Handerheben oder Aufstehen, wenn nicht wenigstens ein Drittel der Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt. Bei offener Abstimmung sind die Gegenstimmen festzustellen. Ein Antrag, zu dem kein Gegen- oder Abänderungsantrag vorliegt, gilt ohne Abstimmung als einstimmig angenommen. Der Vorsitzende hat

die stillschweigende Annahme zuhanden des Protokolls ausdrücklich festzustellen.

Art. 13

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit. Fallen auf zwei sich gegenüberstehende Abänderungsanträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in der Schlussabstimmung ist diese zu wiederholen. Entsteht nochmals Stimmengleichheit so gilt der Antrag als verworfen. Leere und ungültige Stimmzettel werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Art. 14

Wahlverfahren

¹ Der Vorsitzende teilt die Wahlvorschläge der Korporationskommission mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, weitere Vorschläge zu machen.

Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

² Die Stimmenzähler händigen unter lautem Zählen jedem Stimmberechtigten einen Wahlzettel aus. Die Zahl der ausgeteilten Wahlzettel wird sofort im Protokoll aufgezeichnet.

³ Jeder Stimmberechtigte kann auf seinen Zettel so viele Namen wählbarer Personen schreiben, als Stellen zu besetzen sind.

⁴ Die Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. Uebersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist der Wahlgang ungültig und ist zu wiederholen.

⁵ Ist der Wahlgang gültig, so ermitteln die Stimmenzähler zusammen mit dem Sekretär unter Aufsicht des Vorsitzenden das Ergebnis.

⁶ Die ungültigen werden von den gültigen Zetteln ausgeschieden. Ungültig sind Zettel:

- die keine Namen enthalten, die gültig vorgeschlagen sind,
- die ehrverletzende, unanständige oder das Stimmgeheimnis verletzende Angaben enthalten

Stimmzettel, die so mangelhaft ausgefüllt sind, dass ungewiss ist, wem die Stimme gilt, sind ungültig, soweit der Mangel reicht.

Zettel mit weniger gültigen Namen, als Stellen zu besetzen sind, sind gültig. Enthält ein Zettel mehr Namen als Personen zu wählen sind, so werden die überzähligen Namen gestrichen, und zwar ist mit der Streichung unten auf dem Zettel, bei Zetteln mit mehreren Namenreihen bei der hintersten und untersten Reihe, zu beginnen.

Steht der gleiche Name mehrmals auf einem Zettel, so wird er nur einmal gezählt.

⁷ Die Zahl der gültigen Zettel wird durch zwei geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

⁸ Personen deren Stimmenzahl das absolute Mehr erreicht oder übersteigt, sind unter Vorbehalt von Art. 14/9 gewählt.

⁹ Wenn gleichzeitig Gewählte sich wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft ausschliessen oder wenn mehr Personen das absolute Mehr erreicht haben als Stellen zu besetzen sind, so gelten mangels eines freiwilligen Verzichts diejenigen als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los. Kommt durch eine Wahl eine bereits im Amte stehende Person mit dem neu Gewählten in ein Ausschlussverhältnis, so ist mangels freiwilligen Rücktritts die spätere Wahl ungültig.

¹⁰ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang bleiben in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahlen doppelt so viele Kandidaten aus dem ersten Wahlgang, als noch Stellen zu besetzen sind. Soweit wegen gleicher Stimmenzahl eine Ausscheidung nicht möglich ist, bleiben die Kandidaten alle in der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist ohne Rücksicht auf das absolute Mehr gewählt, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit zieht der Vorsitzende das Los.

Art. 15

Information Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.

Art. 16

Initiative ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert Frist nach Art. 17 eingereicht ist
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Art. 17

- Einreichungsfrist
- ¹ Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.
 - ² Es ist ab Bekanntgabe innert 6 Monaten einzureichen.
 - ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

Art. 18

- Ungültigkeit
- ¹ Die Korporationskommission prüft, ob die Initiative gültig ist.
 - ² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 16/2, verfügt die Korporationskommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.

Art. 19

- Behandlungsfrist
- Die Korporationskommission unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.

Art. 20

- Petition
- ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
 - ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Art. 21

- Wahlen
- Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) Den Präsidenten der Schwellenkorporation und der Schwellenkorporationskommission in einer Person
 - b) Die Mitglieder der Schwellenkorporationskommission
 - c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - d) Den Sekretär
 - e) Den Kassier
- Sekretär und Kassier kann ein und dieselbe Person sein.

Art. 22

Sachgeschäfte

Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Grundeigentümerbeitragssatz
- d) Die Rechnung
- e) Soweit Fr. 40'000.-- übersteigend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen
- f) Soweit Fr. 10'000.-- übersteigend:
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert.

Art. 23

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schwellenkorporationskommission.

Art. 24

b) zu gebundenen

Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schwellenkorporationskommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schwellenkorporationskommission für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 25

Wiederkehrende Ausgaben Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Art. 26

Korporationskommission ¹ Die Korporationskommission besteht aus sieben Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten als Stellvertreter und fünf Mitgliedern. Der Vize-Präsident wird von der Korporationskommission gewählt.

² Dorfschaften, Dorfbezirke, Weiler und Alpgebiete innerhalb des Perimeters der Schwellenkorporation Schattenhalb sollen nach Möglichkeit vertreten sein.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 27

Amtszeitbeschränkung ¹ Die Amtszeit ist auf 5 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

Art. 28

Befugnisse ¹ Der Korporationskommission stehen alle Befugnisse zu, die nicht der Mitgliederversammlung oder durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

³ In ihre Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

⁴ Die Korporationskommission wählt den Schwellenmeister und die Hilfsschwellenmeister.

Art. 29

Unterschrift

- ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vize-Präsident oder ein Kommissionsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kommissionsmitglied.
- ³ Im Zahlungsverkehr und für Korrespondenzen und Verfügungen im Gebührenbereich besitzt der Kassier Einzelunterschrift. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Präsident, der Sekretär oder ein Kommissionsmitglied.

Art. 30

Sitzungen

- ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.
- ² Drei Mitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert 10 Tagen stattfinden
- ³ Der Präsident teilt Ort und Zeit der Sitzung wenigstens acht Tage vorher schriftlich oder telefonisch mit.
- ⁴ Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Art. 30/1 bis Art. 30/3 abgewichen werden.
- ⁵ Sooft es die Geschäfte verlangen, ist die Korporationskommission zu einer Sitzung einzuberufen.
- ⁶ Die Kommissionsmitglieder haben an allen Sitzungen teilzunehmen. Ist es ihnen nicht möglich, so haben sie sich beim Präsidenten zu entschuldigen.
- ⁷ Vertreter der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen der Korporationskommission. Besondere gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 31

Protokoll

- ¹ Die Protokolle über die Sitzungen der Korporationskommission sind nicht öffentlich.
- ² Das Protokoll enthält:
 - Name des Vorsitzenden
 - Name des Protokollführers
 - Name der Kommissionsmitglieder
 - Name der entschuldigten Kommissionsmitglieder
 - Name der unentschuldigten Kommissionsmitglieder
 - Name von zusätzlich zur Sitzung Eingeladenen
 - Verhandlungsablauf stichwortartig und die Beschlüsse

Art. 32

Rechnungsprüfungs-
kommission

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern
- ² Die Mitgliederversammlung ist der Rechnungsprüfungskommission direkt übergeordnet.
- ³ Mitglieder der Korporationskommission, Beamte und Angestellte, sowie deren Verwandte im Sinne von Art. 37 des Gemeindegesetzes, dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 33

Aufgaben

- ¹ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission kann ausnahmsweise Sachverständige beiziehen.

Art. 34

Aufsichtsstelle
Datenschutz

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.
- ² Einmal jährlich erstattet sie der Schwellenkorporationsversammlung Bericht.

Art. 35

Beamte der Schwellen-
korporation Schattenhalb

Die Beamten sind:
- Der Sekretär
- Der Kassier

- ¹ Beamte werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ² Die Korporationskommission erlässt für jeden Beamten ein Pflichtenheft.
- ³ Der Beamte ist spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Amtsdauer zu benachrichtigen, wenn seine Wiederwahl fraglich ist.
- ⁴ Das für kantonale, öffentlichrechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Schwellenkorporation keine ergänzenden Vorschriften erlässt.

Art. 36

Angestellte

Angestellte der Schwellenkorporation sind:

- Der Schwellenmeister
- Die Hilfsschwellenmeister

¹ Die Korporationskommission schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach OR ab.

² Die Korporationskommission ist Disziplinarbehörde.

Art. 37

Verantwortlichkeit

¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

III. Finanzielles**Art. 38**

Mittelbeschaffung

¹ Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-eigentümern sowie von den Baurechtsinhabern innerhalb des Perimetergebietes Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalte und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

² Der Mindestbeitrag pro Eigentümer beträgt Fr. 20.--. Die Korporationskommission kann den Mindestbeitrag angemessen erhöhen.

³ Schuldet ein Pflichtiger Beiträge auf amtlichen oder Schätzungswerten von über 20 Millionen Franken, so wird ihm auf dem 20 Millionen Franken übersteigenden Wert nur der halbe Beitragsansatz berechnet.

Dies entspricht einem Rabatt von 50 %.

Art. 39Verfahren beim Bezug
bestrittener Beiträge

¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grund-eigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder auf dessen Ausführungserlasse stützen, sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 40

Perimeterplan

¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus den Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklasse eingeteilt:

Beitragsklasse I 100 % der Schätzung
Umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses etc. unmittelbar gefährdet ist.

Beitragsklasse II 75 % der Schätzung
Umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessung durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führt.

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Art. 41

Perimeterschätzung

¹ Die Schätzungsgrundlage ist der gültige amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümer haben der Schwellenkorporationskommission die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

⁴ Der Strassen- und Werkleitungsplan wird alle 2 Jahre neu überarbeitet und beinhaltet:

- Nationalstrassen
- Staatsstrassen
- Gemeindestrassen
- Korporationsstrassen
- Werkleitungen (aller entsprechenden EW's)
- PTT-Leitungen
- Kabelfernsehen
- Transitgasleitungen, etc.

Art. 42

- Beitragsschuldner
- ¹ Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Teilverfügung Eigentümer des belasteten Grundstückes ist.
- ² Im Falle eines Baurechtes schuldet der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Art. 43

- Reserven
- ¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Beiträgen angemessene Reserven anlegen.
- ² Die Höhe der Reserven darf den Betrag von Fr. 500'000.-- nicht übersteigen.
- ² Reserven dürfen nur angelegt werden für:
- Wasserbauvorhaben die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind, oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses,
- welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

IV. Aufsicht des Staates**Art. 44**

- Gewässerkontrolle
- ¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG)
- ² Jährlich begeht das Tiefbauamt mit dem Regierungsstatthalter und der Schwellenkorporation die Gewässer.
- ³ Der Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein. Der Termin ist frühzeitig bekannt zu geben, mindestens aber einen Monat vor Begehungstermin.

Art. 45

- Vergabe von Arbeiten
- Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweilige geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den Oberingenieurkreis I zu genehmigen.

V. Rechtliches

Art. 46

Abänderung des Reglementes und des Perimeters

Beschlussverfahren

¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Versammlung der Korporationsmitglieder in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Korporationsreglementes ab.

³ Die Aenderung des Perimeterplanes und des Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion.

⁴ Die Schwellenkorporation, die Gemeinde und die Einsprecher können den Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten.

⁵ Im übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Art. 47

Auflageverfahren

¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Reglement werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Schattenhalb.

³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert. Die Publikation erfolgt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

⁴ Der Präsident der Schwellenkorporation führt die Einspracheverhandlungen durch. Die Einsprachen sind mit den Anträgen des Präsidenten der Schwellenkorporation sowie mit dem Reglement und dem Perimeterplan an den Regierungstatthalter weiter zu leiten.

⁵ Der Regierungstatthalter überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Art. 48

Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes

¹ Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 Abs. 2 WBG beschliesst die Korporationskommission.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen. (Art. 28 Abs. 2 WBG)

Art. 49

Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation Schattenhalb

¹ Soll die Schwellenkorporation Schattenhalb aufgelöst werden, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat der Gemeinde Schattenhalb und dem Tiefbauamt des Kantons Bern an.

² Die Schwellenkorporation Schattenhalb kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Uebergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes angefochten werden. (Art. 53 Abs. 3 WBV)

³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation zustimmt. (Art. 53 Abs. 4 WBV)

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllungspflicht für die Wasserbauaufgaben unmittelbar an die Gemeinde über (Art. 54 Abs. 1 WBV)

⁵ Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

Art. 50

Beschwerderecht

¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen der Organe der Schwellenkorporation kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Begehren angemeldet werden, die von den Zivil- oder Verwaltungsgerichten zu beurteilen sind.

² Zur Beschwerdeführung ist befugt, wer schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

³ Beschwerden in Wahlsachen sind innert 10 Tagen, alle

übrigen innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben. Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Versammlung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

VI. Widerhandlungen

Art. 51

Bussen/
Strafen

¹ Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 SBG.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft. Dasjenige vom 16. Febr. 1995 wird damit aufgehoben.


Art. 53

Andere gesetzliche
Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

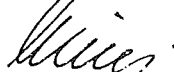
Beraten und angenommen durch die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Schattenhalb vom 27. April 2000.

Der Präsident:



René Kohler

Der Sekretär:



K. Willi

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 28. März 2000 bis 27. April 2000 in der Gemeindeschreiberei Schattenhalb öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Oberhasli vom 24. März 2000 und 1. April 2000, sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 25. März 2000 bekannt gegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Willigen, 1. Mai 2000

SCHWELLENKORPORATION SCHATTENHALB

Der Sekretär:



K. Willi

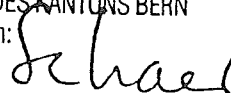


Genehmigt

BERN, den - 4. AUG. 2000

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:



Anhang I

1. Amtlicher Wert

ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist.1)

2. Schätzungswert

ist massgebend für:

- Kabelanlagen aller Art / Hauptleitungen	Fr.	22.--/m ¹
- Telefonkabelanlagen / Hauptleitungen (inkl. Militärkabel)	Fr.	22.--/m ¹
- Telefonfreileitungen	Fr.	3.50/m ¹
- Hochspannungsleitungen 380/220 kV	Fr.	245.--/m ¹
- Hochspannungsleitungen 132/50 kV	Fr.	105.--/m ¹
- Hochspannungsleitungen 50/12 kV	Fr.	10.50/m ¹
- Gemeinde- und Korporationsstrassen		
. bis 3,20 Meter Breite	Fr.	400.--/m ¹
. ab 3,21 m bis 4,20 Meter Breite	Fr.	500.--/m ¹
. ab 4,21 m bis 7,50 Meter Breite	Fr.	700.--/m ¹
. ab 7,51 Meter Breite	Fr.	800.--/m ¹
- Staatsstrassen		
. ab 4,21 m bis 7,50 Meter Breite	Fr.	700.--/m ¹
- Gasleitungen (Transit)	Fr.	500.--/m ¹
- Kanalisationsleitungen		keine Gebühr
- Anlagen der Wasserversorgung		keine Gebühr

Ergänzungen und Aenderungen bleiben vorbehalten.

1) vgl. Vereinbarung zwischen Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweiz. Militärverwaltung und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern betr. die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes, Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

Anhang II (Version vom 27. November 2014)

Entschädigungen der Mitglieder der Schwellenkorporationskommission

1. Feste Jahresentschädigung

Für die Jahresentschädigung des Präsidenten und des Sekretärs gilt eine feste Pauschalentschädigung von CHF 1'000.-.

2. Sitzungsgelder, Stunden-Entschädigung

Für die Sitzungsentschädigungen aller Kommissionsmitglieder, sowie für alle ausgeführten Arbeiten, Begehungen und Besprechungen gilt ein Stundensatz von CHF 25.-/h. Abgerechnet wird je angebrochene ¼-Stunde.

3. Spesen und übrige Entschädigungen

- a.) Korporationsspesen werden nach Aufwand und einem entsprechenden Beleg ausbezahlt.
- b.) Die Benützung privater Fahrzeuge bei Korporationsarbeiten und Dienstreisen werden mit CHF -.70/km entschädigt.

4. Entschädigung für Kassieramt an Gemeinde

Die Entschädigung für das Kassieramt an die Gemischte Gemeinde Schattenhalb ist in einer separaten Vereinbarung mit dem Gemeinderat geregelt.

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Schattenhalb vom 10. Juni 2015

NAMENS DER VERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:



Genehmigt

BERN, den 28. Juli 2015

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur: